

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Fischereigesetz-K-FG

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 62/2000 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 58/2018

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

14.04.2017

Außerkrafttretensdatum

20.11.2018

Abkürzung

K-FG

Index

76 Jagd und Fischerei

Text**§ 64****Verfall**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat

1. nicht weidgerechte Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel, mit denen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen worden ist,
2. bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. u nicht heimische oder gebietsfremde Arten und bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. v invasive gebietsfremde Arten für verfallen zu erklären.

Solche Gegenstände und Arten sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht im Eigentum des Täters stehen, sondern diesem von einem Dritten überlassen worden sind, oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

Im RIS seit

31.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2019

Gesetzesnummer

20000023

Dokumentnummer

LKT40011429